

DECKBLATT (AUSSCHREIBUNG)

Allgemeines

Bauvorhaben:

AOK Servicezentrum Braunschweig

Umbau und Modernisierung

Bauherr:

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

Bauort:

Braunschweig, Am Fallerslebener Tore 3 - 4

Entwurfsverfasser:

rn architekten, Heikenbergstraße 1, 37431 Bad Lauterberg

Ausführung und Abgabe

Ausführungsbeginn: 23.11.2026

Ausführungsende: 28.05.2027

Abgabetermin:

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Angebot

Gesamtsumme netto: _____ EUR

Nachlass/Zuschlag (____): _____ EUR

Mehrwertsteuer (____): _____ EUR

Gesamtsumme brutto: _____ EUR

Skonto (____): _____

Anbieter: Ort, Datum, Unterschrift

0. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Vorbemerkungen

Die AOK Niedersachsen beabsichtigt das Servicezentrum in Braunschweig umzubauen und zu sanieren. Das Gebäude besteht aus einem Kellergeschoss, einem Souterrain, einem Erdgeschoss, 4 Obergeschossen und einem Dachgeschoss.

Das Gebäude steht unter Denkmalschutz und wurde im Jahr erbaut. Die letzte umfangreiche Sanierung fand im Jahr 2010 statt.

Die Gebäudehöhe liegt bei ca. 20 m.

Lage der Baustelle:

Adresse des Projektes: AOK Niedersachsen, Servicezentrum Braunschweig
Am Fallerslebener Tore 3 - 4
38 100 Braunschweig

Leistungsumfang:

Das Angebot muss die fix und fertige und funktionsgerechte Erstellung der Innenputzarbeiten des Projektes gemäß der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Gewerke enthalten.

Dem LV sind folgende Unterlagen beigelegt

- Plan Grundriss 1. Obergeschoss 2025-02-02-VP-4-01-c
- Plan Grundriss 2. Obergeschoss 2025-02-02-VP-5-01-a
- Plan Grundriss 3. Obergeschoss 2025-02-02-VP-6-01-a
- Plan Schnitt 2025-02-02-VP-10
- Terminplan vom 01.07.2026

Für die nachfolgend ausgeschriebene Baumaßnahme werden nachstehende Punkte vereinbart. Ferner gelten die spezielle Projekt-Baustellenordnung und der aktuelle Leitfaden für Fremdfirmen des AG. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten. Sie enthält Regeln zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebs und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit. Jeder AN hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung und des Leitfadens zu unterrichten. Ihre Einhaltung ist ein Teil der Vertragserfüllung.

2. Allgemeines

Das Personal des ANs hat den Anweisungen des AG Folge zu leisten. Im nicht gerechtfertigten

Weigerungsfall hat der AG das Recht, die erforderlichen Maßnahmen zulasten des ANs zu veranlassen.

Der AG wird bei offensichtlicher Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften oder bei bestehenden Unfallgefahren die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen. Die Unterbrechung dauert so lange an, bis die Gefahrenquelle beseitigt ist. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten und Folgen gehen zulasten des verursachenden ANs. Der vereinbarte Fertigstellungstermin bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

Der AN verpflichtet sich, seine Arbeit auf dem Baustellengelände erst aufzunehmen, wenn ihm die Arbeitserlaubnis vom AG erteilt wurde. Die in Verbindung mit der Arbeitserlaubnis erteilten Auflagen bezüglich der Arbeitssicherheit usw. sind einzuhalten.

Den Beschäftigten des ANs ist ausschließlich der Aufenthalt innerhalb der ihnen vom AG zugewiesenen Bereiche gestattet. Der Zugang zu anderen Bereichen des Gebäudes bzw. dem zum Gebäude gehörenden Gelände ist ausdrücklich untersagt.

Die Bauleitung ist berechtigt, gegen die Baustellenordnung zuwiderhandelnde Personen nach einmaliger Abmahnung von der Baustelle zu weisen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Stadtbereich der Stadt Braunschweig, Am Fallerslebener Tore. Die Schallschutz- und Lärmimmissionsvorgaben der Stadt Braunschweig sind vom Bieter eigenverantwortlich einzuhalten.

Im Inneren des Gebäudes werden Wand-, Boden- und Deckenbeläge erneuert. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Sanierung des z. T. stark beschädigten Deckenputzes. Zum Teil werden Innenwände entfernt, sodass eine neue Raumaufteilung entsteht. Die Gebäudetechnik wird erneuert bzw. den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Die Wegeführung sowie die Arbeitsräumlichkeiten werden sowohl in technischer als auch in gestalterischer Hinsicht an die aktuellen Bedürfnisse angepasst.

Lärm- und erschütterungsintensive Abbrucharbeiten sind der Bauleitung und dem Bauherren mit einem Vorlauf von mind. 3 Tage anzuzeigen.

Die Baustelleneinrichtung ist Nebenleistung im Sinne der VOB, sofern in den Leistungsposition des LV's nicht anders ausgeschrieben ist. Diese ist vom AN eigenverantwortlich mit einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Für alle abzubrechenden Bauteile gilt:

1. Das anfallende Material geht, ungeachtet der gesetzlichen Eigentumsrechte von Abfallstoffen in das Eigentum des AN über. Der AN ist bei der Entsorgung somit Erzeuger und damit zur Abfallbilanz verpflichtet. Der Nachweis über die Entsorgung (u.a. EVN, Übernahme- bzw. Belegscheine) ist zu liefern. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (u.a. TRGS 519 u. 521) sind bei den Rückbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Der Abbruch hat selektiv zu erfolgen, entsprechend dem Minimierungsgebot des KWAG. Auf geringstmögliche Lärm- und Staubentwicklung ist zu achten.
2. Das Leistungsverzeichnis wurde auf Grundlage alter Ausführungspläne erstellt. Dabei sind gleichgeartete Leistungen in Positionen zusammengefasst.
3. Die Koordination der Arbeitsabläufe obliegt dem AN in Abstimmung mit der Bauleitung.
4. Die Abrechnung von Volumenbauteilen erfolgt nach festen Massen bzw. Pauschalen. Die Ausführung der erforderlichen Aufmaße müssen baubegleitend erfolgen, da ansonsten ein Nachweis nicht möglich ist.
5. Vorhandene Leitungen (z.B. TW u. SW) sind zu sichern und zu schützen.
6. Nicht vorm Abbruch betroffene Bauteile wie z. B. angrenzende Wände, Raumbereich etc. sind vor Beschädigung zu schützen.

Grundlagen für Ausführung und Abrechnung aller nachfolgend beschriebenen Arbeiten ist die VOB Teil C in der neuesten gültigen Fassung mit Ausnahme der in den folgenden Vorbemerkungen und Leistungstexten ausdrücklich erwähnten Abweichungen.

Für die Durchführung der ausgeschriebenen Arbeiten werden Planunterlagen im Originalmaßstab ausschließlich als PDF zur Verfügung gestellt. Werden zusätzlich Pläne in Papierform bzw. anderen Formaten benötigt, sind diese vom AN bei dem Büro rn architekten anzufordern.

Im Bauablauf finden regelmäßige Baubesprechungstermine vor Ort statt.

Die Teilnahme der Auftragnehmer ist vorbereitend und begleitend für die Bauausführung verbindlich.

Der Bauleitung und dem Auftraggeber ist vor Bauaufnahme eine verbindliche Bauleiterbenennung schriftlich vorzulegen. Ein Wechsel der Bauleitung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggeber möglich.

3. Verantwortung des ANs

Der AN hat das Arbeitsschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils neuesten Fassung einzuhalten. Das von ihm eingesetzte Personal ist entsprechend der für seinen Arbeitsbereich gültigen Unfallverhütungsvorschrift zu unterweisen. Bei Arbeitsunfällen ist, unabhängig von der unternehmensinternen und arbeitsrechtlichen Meldepflicht,

grundsätzlich der AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Persönliche Schutzausrüstung

Für alle Arbeiten hat der AN seinem Personal die notwendigen Schutzausrüstungen bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die Schutzausrüstungen nutzen. Prinzipiell besteht auf der Baustelle Schutzhelm- und Sicherheitsschuhpflicht. Der AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle auch bei vorübergehender Abwesenheit des Personals so gesichert ist, dass keine Unfallgefährdungen bestehen.

5. Technische Sicherheit von Arbeitsmitteln

Verwendete Arbeitsmittel, wie Gerüste, Bauaufzüge, Arbeitsbühnen, elektrische Anlagen und Geräte, Krane und dergleichen, haben den geltenden Regeln und Unfallverhütungsvorschriften sowie den Allgemein Anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Vorgeschriebene Sachkundigen- und Sachverständigen-Prüfprotokolle müssen vom AN rechtzeitig vorgenommen werden, sie sind einschl. aller sonstigen notwendigen Nachweise auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten.

6 Hebezeuge und Montagefahrzeuge

Bei der Benutzung von mobilen Hebezeugen ist der AN für ordnungsgemäße Handhabung und Schutzvorkehrung verantwortlich. Das gilt auch für eingesetzte Anschlagmittel. Es dürfen nur für den beabsichtigten Transport zugelassene und sicherheitstechnisch einwandfreie Lastaufnahmemittel eingesetzt werden.

7. Absturzsicherungen

Gerüste sind nach DIN 4420 zu errichten. Vom Gerüstbauer ist dies durch das Anbringen eines oder mehrerer Gerüstkennzeichnungen, aus denen die zulässige Belastbarkeit, die Gerüstgruppe sowie DIN-4420-Konformität hervorgehen, zu dokumentieren. Für die betriebssichere Herstellung und den Aufbau von Gerüsten ist die Fachfirma verantwortlich. Für die Erhaltung des Gerüsts ist der Benutzer verantwortlich. Es dürfen keine Absturzsicherungen ohne die Zustimmung der Bauleitung entfernt bzw. außer Kraft gesetzt werden. Die Benutzung von beschädigten oder nicht den Vorschriften entsprechenden Gerüsten ist nicht gestattet. Vor der Freigabe ist die Zustimmung zur Nutzung von der Bauleitung bzw. SiGeKo einzuholen.

8. Arbeiten in mehreren Ebenen

Bei Montagearbeiten ist das zeitgleiche Übereinanderarbeiten mehrerer Personen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, so sind alternative Maßnahmen zur Sicherung der Gefahrenbereiche wie Absperrungen vorzusehen.

9. Elektrosicherheit/Baustromversorgung

Elektroarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Es ist nur die Verwendung von zugelassenen und gem. UVV geprüften elektrischen Betriebsmitteln und Geräten gestattet. Ab der Hauptverteilung sind für die Arbeiten des ANs erforderliche Unterverteilungen Sache des ANs.

10. Baustellenbeleuchtung

Der AN stellt eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung für seine Mitarbeiter in allen Arbeitsbereichen im Rahmen seiner Leistungen zur für sein Gewerk zur Verfügung.

11. Brand- und Explosionsschutz

Arbeiten in und an genutzten oder bewohnten Gebäuden stellen neben einer erhöhten

Brandgefahr auch eine besonders hohe Gefährdung für die Nutzer und Bewohner der Gebäude dar. Aus diesem Grund sind alle Gerüstlagen arbeitstäglich von Materialresten zu säubern, brennbare Materialien, insbesondere dürfen nur in solcher Menge auf Gerüsten gelagert werden, wie sie innerhalb der nächsten zwei Stunden verarbeitet werden sollen.

Jeder AN hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Darüber hinaus hat der AN bei Arbeiten mit Brandgefahr ausreichend Maßnahmen für eine evtl. Brandbekämpfung zu treffen. Der AN verpflichtet sich, im Vorfeld und eigenverantwortlich entsprechende Erlaubnisscheine (z. B. bei Schweißarbeiten) bei dem entsprechenden Gebäudeverantwortlichen einzuholen. Bei vorhandener Brand- und Explosionsgefahr ist eine Schweißerlaubnis beim AG einzuholen.

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Sie dürfen nicht der Sonne oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt werden. Die Aufstellorte für eine größere Anzahl von Gasflaschen sind mit dem AG im Vorfeld abzustimmen. Die Lagerung von Flüssiggas unter Erdlage ist grundsätzlich verboten.

12. Verkehrswege

Sämtliche Flucht- und Rettungswege sind vom AN permanent freizuhalten.

13. Sozialeinrichtungen

Waschräume und Toiletten werden durch den AG bereitgestellt und regelmäßig gereinigt.

14. Umgang mit Gefahrstoffen

Beabsichtigt der AN den Einsatz bzw. Umgang mit Gefahrenstoffen entsprechend der Gefahrenstoffverordnung bzw. den technischen Regeln für Gefahrenstoffe, so hat der AN vor Aufnahme der Arbeiten:

1. den Nachweis der Sachkunde,
2. eine Anzeige des beabsichtigten Umganges mit dem Gefahrenstoff
3. das Vorhandensein einer entsprechenden Betriebsanweisung gem. den Vorschriften der Gefahrenstoffverordnung,
4. das Vorhandensein von EU-Sicherheitsdatenblättern schriftlich zu erbringen.

Andernfalls behält sich der AG vor, die Arbeiten zu unterbinden bzw. auf Kosten des ANs an einen Dritten weiterzuvergeben.

15. Abfallbeseitigung/Sauberkeit auf der Baustelle

Es ist besonders zu beachten, dass der Straßenverkehr nicht durch Verschmutzung oder sonstige baustellentypische Beeinflussung gestört wird. Auf der Baustelle wird die Abfallbeseitigung nach dem Verursacherprinzip organisiert.

Es wird während der gesamten Bauzeit immer eine saubere, den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Baustelle verlangt.

Schutt ist Sache der AN. Verpackungsmaterialien und leere Gebinde etc. sind grundsätzlich nach Anfall durch den jeweiligen AN zu sammeln und täglich eigenverantwortlich in Eigenregie von der Baustelle zu transportieren und zu entsorgen. Schuttcontainer sind regelmäßig zu leeren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass durch Schutt, Staub und sonstige Verschmutzungen nachfolgende Gewerke in ihrer Qualität nicht dauerhaft beeinträchtigt sind.

Die Bauleitung hält sich bei Nichteinhaltung dieser Forderungen, nach Setzung einer angemessenen Frist, ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme vor.

16. Alkohol

Im Bereich der Baustelle sowie im gesamten Betriebsgelände gilt absolutes Alkoholverbot.

Sollten an der Baustelle Beschäftigte während der Arbeitszeit alkoholisiert angetroffen werden, behält sich der AG vor, die entsprechenden Personen ohne Abmahnung von der Baustelle zu verweisen.

17. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Auf der Grundlage der Baustellenverordnung wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator eingesetzt. Er überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie die der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet

bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Tätigkeit des Koordinators befreit den AN nicht von der Verantwortlichkeit zur Erfüllung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

18. Sonstiges

Vor Beginn der Arbeiten ist die vorliegende Baustellenordnung nachweislich jedem Mitarbeiter zur Kenntnis zu geben. Die Baustellenordnung tritt bei Baubeginn mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle ist durch jede Firma die Gefährdungsbeurteilung für die durch ihre Mitarbeiter auszuführenden Arbeiten und der Nachweis der Arbeitssicherheitsunterweisung der Mitarbeiter, auf der Basis dieser Gefährdungsbeurteilung, vorzulegen (an Bauleitung und SiGeKo) per Mail.

Alle Mitarbeiter sind zum Tragen der für ihre Tätigkeit erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung verpflichtet.

Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören:

- Sicherheitsschuhe
- Warnweste
- Schutzhelm
- der Arbeit angepasste Arbeitskleidung und -handschuhe
- arbeitsspezifisch: Schutzbrille, Gehörschutz, Atemschutz

Bei Schleif- und Trennschleifarbeiten sind geeignete Schutzbrillen sowie bei Arbeiten die Lärm >80 db erzeugen, Gehörschutz zu verwenden.

Bei Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind geeignete Löschmittel bereit zu halten (Feuerlöscher, Brandschutzdecke, Sand, Wasser)

Bei Arbeiten im Kran- oder Baggerbereich sowie auf Arbeitsgerüsten sind grundsätzlich Schutzhelme zu tragen.

Baustrom

Strom für jegliche Art von Bautätigkeit darf nur aus regelmäßig geprüften Speisepunkten entnommen werden. Diese sind vor Beginn mit dem AG abzustimmen.

Grundsätzlich sind an allen Stellen, an denen eine Absturzhöhe größer 1m besteht, Absturzsicherungen zu installieren.

Der Wandabstand des Arbeitsgerüsts darf an keiner Stelle und zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 cm betragen (ggf. sind Innenkonsolen oder ein innerer Seitenschutz zu installieren).

Veränderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur durch den Gerüstbauer erfolgen.

Eventuelle Sub-Unternehmer sind durch die Auftragnehmer für die Aufnahme in die Beteiligten zu benennen und von diesen einzuweisen.

1. Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV)

1.1 Geltungsbereich

Es gelten die "Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art" - DIN 18 299. Abweichende Regelungen in den ATV nach DIN 18 300 ff. und in den nachfolgendem Leistungsverzeichniss inkl. der Vorbemerkungen haben Vorrang.

Grundlage des Angebotes sind die Planungsunterlagen und das Leistungsverzeichnis. Etwaige Unklarheiten sind vor Abgabe des Angebotes mit unserem Büro zu klären.

Der Bieter ist verpflichtet, die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Details auf Vollständigkeit, fachgerechte Ausführung und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Sinnvoll oder notwendig erscheinende Änderungen oder Ergänzungen sind mit einer entsprechenden Begründung dem Angebot beizufügen.

Dem Bieter wird freigestellt, zusätzlich zu der ausgeschriebenen Konstruktion Alternativvorschläge in Form eines Nebenangebotes auszuarbeiten. Dabei ist die Gleichwertigkeit der angebotenen mit der vorgegebenen Konstruktion durch Detailzeichnungen, Muster und System-Prüfzeugnisse nachzuweisen. Die angeführten Unterlagen müssen zum Eröffnungstermin vorliegen.

Vor Abgabe des Angebotes hat der Bieter sich vor Ort über die Gegebenheiten der Baustelle zu informieren. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Verkehrswege, Möglichkeiten der Baustelleneinrichtung, als auch des vorhandenen Geländes und der vorgegebenen Leistungen.

1.2 Stoffe

Es dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Darüber hinaus dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die für den Zweck des Objektes und der Räume geeignet sind. Die Verarbeitungsrichtlinien der Hersteller sind zwingend einzuhalten.

Alle erforderlichen Prüfungen und Nachweise für die geforderten Materialgütern einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Qualitäts- und Produktangaben des Nutzers (siehe Anlage 3) sind zwingend zu beachten. Abweichungen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Bei Nichtbeachtung hat der Bauherr das Recht einen ersatzlosen Austausch zu verlangen.

1.3 Ausführung

Die Maße sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich am Bau zu nehmen. Alle in den Zeichnungen oder Positionen des Leistungsverzeichnisses angegebenen Maße sind Rohbaumaße. Die Maßangaben der Zeichnungsunterlagen und der Leistungsbeschreibungen sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Die Arbeiten sind ohne Unterbrechung durchzuführen.

Bereits vorhandene Absteckungen, Grenzsteine , Festpunkte, Höhenmarken usw. sind vor Arbeitsbeginn zu sichern. Die Kosten hierfür sind bei den Einheitspreisen zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Durch den Bauherrn wird der Baustrom zu Verfügung gestellt. Die Sicherung der Baustelle, sowie der Zu- und Abfahrten ist Sache des Auftragnehmers. Die anliegenden Verkehrswege

und Überfahrten sind vor Verschmutzungen durch den Baustellenverkehr zu schützen. Baustelleneinrichtung auf Grasnarbe oder Humus ist nicht gestattet.

Die Einrichtung der Baustelle ist so vorzunehmen, dass andere Gewerke nicht behindert werden und die Baustellenzufahrt nicht eingeschränkt wird. Sie ist daher mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen.

Die Baustellenzufahrt erfolgt über die Straße "Kirchberg". Die Baustelleneinrichtung darf nur in Abstimmung mit der Bauleitung aufgebaut werden. Die Benutzung anderer als die zugewiesenen Fahrstraßen, Lagerplätze etc. ist untersagt, da der Untergrund für die gesamte Bebauung nicht gestört werden darf.

Nach Beendigung der Bauarbeiten und Beseitigung der Baustelleneinrichtung ist, soweit erforderlich, der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Werden bei der Durchführung der Leistung andere Verhältnisse, als in der Leistungsbeschreibung enthalten, angetroffen, sind mit dem Auftraggeber umgehend gesonderte Vereinbarungen zu treffen und zwar vor Ausführung der Leistung.

Alle Forderungen, der Bauberufsgenossenschaften und sonst mitwirkender Behörden, Ämtern und Körperschaften sind zu beachten.

1.4 Nebenleistungen, Besondere Nebenleistungen

In der Leistungsbeschreibung und dem LV sind eingeschlossen alle Nebenleistungen gem. VOB sowie alle Leistungen, die zur vertragsgemäßen Ausführung gehören. Darüber hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen nicht als "Besondere Leistungen" sondern als Nebenleistung ohne besondere Vergütung zu erbringen.

Die Herstellung, das Vorhalten von Schutz- und Arbeitsgerüsten, die zur Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften notwendig sind, ist Sache des Auftragnehmers.

1.5 Abrechnung

Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen. Darüberhinaus gelten die Abrechnungsbestimmungen nach VOB Teil C - DIN 18300 ff.

2. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

2.1 Allgemeines

Gegenstand dieser Ausschreibung sind die Innenputzarbeiten einschl. Trennlagen, Bewehrung und Dämmung.

Für die Auftragsabwicklung gelten:

Die VOB / B
Die VOB / C
Die für das Gewerk maßgeblichen DIN - Normen
Die Unfallverhütungs-Richtlinien

Diesem Leistungsverzeichnis liegen für die Lieferung und Ausführung der ausgeschriebenen Leistung die Bestimmungen der VOB sowie die speziellen Verarbeitungsvorschriften zugrunde. Als zusätzliche, d.h. nicht in der VOB enthaltene Vorschriften, sind alle für die jeweiligen Leistungen gültigen DIN - Blätter, Richtlinien und Merkblätter in der bei Angebotsabgabe neuesten Fassung sowie die Verarbeitungsvorschriften des Systemherstellers zu beachten. Ergänzend haben alle bauaufsichtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften Gültigkeit.

2.2 Stoffe

Keine ergänzenden Regelungen ATV DIN 18 299 und folgende.

Für Versiegelungen sind hochwertige, elastisch bleibende Dichtstoffe auf Silikon- oder Thiokolbasis zu verwenden. Sie müssen gegenüber atmosphärischen Einflüssen beständig sein. Sie dürfen nicht aushärtend und müssen im Sinne von DIN 52 460 verträglich sein. Die Versiegelung muss unter Berücksichtigung der konstruktiven Gegebenheiten innerhalb der vorkommenden Temperaturbereiche an den anschließenden Bauteilen so haften, dass sie unter Berücksichtigung der zulässigen Dehnungsbewegungen Ausdehnungen und Schwinden der Bauteile aufnehmen kann ohne ein- oder abzureißen.

2.3 Ausführung

Die Ausführung erfolgt im Gebäude, Raumhöhe bis 3,00 m.

Sämtliche Anschlüsse an angrenzende Bauteile sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Anschlüsse müssen den bauphysikalischen Anforderungen gerecht werden. Das heißt, Anforderungen aus Wärmeschutz, Feuchteschutz, Schallschutz und Fugenbewegung sind zu berücksichtigen.

Auf frisch betonierten Decken dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden. Dies gilt im besonderen für das Lagern von Material, Aufstellen von Gerüsten etc.

2.4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

Folgende Leistungen sind nicht als "Besondere Leistungen" sondern auch als Nebenleistung ohne besondere Vergütung zu erbringen:

- alle Gerüste sind einzukalkulieren (auch über 2,00 m Höhe) und mit dem EP abgegolten.
- sämtliche notwendigen Beiputzarbeiten sind mit dem Einheitspreis abgegolten
- alle vorspringenden Ecken (Außenecken) erhalten Eckschutzprofile, Putzenden erhalten Putzabschlussprofile.
- Entfernen von losen Bestandteilen

2.5 Abrechnung

Keine Ergänzung zur ATV DIN 18 299 und folgende.

Es wird nach geputzten Flächen abgerechnet.

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
----------	---------------	----------	----------

AUSSCHREIBUNG

1 Innenputzarbeiten

1...10 Abdekarbeiten PE-Folie

Vollflächiges Abkleben/Abdecken von Bodenflächen, zum Schutz vor Verunreinigungen mit Folie, einschl. dem Vorhalten und dem Beseitigen, nach Abnahme der Bauleistungen.

Anfallende Entsorgungskosten sind in den Preis einzurechnen

2.244,600 m2

1...20 Abdekarbeiten Türen und Fenster

Alle im Renovierungsbereich befindlichen Türen, Fenster und besonders zu schützende Bauteile mittels Kunststoffolie und UV beständigem Klebeband abdecken. Türen und Fenster müssen auch im abgeklebten Zustand zu öffnen sein. Nach Beendigung der Arbeiten Folie entfernen und entsorgen.

Anfallende Entsorgungskosten sind in den Preis einzurechnen

390,000 m2

1...30 Haftbrücke

Bedarf

Haftbrücke auf organischer Basis auf Wänden / Stützen, innen, Untergrund Beton bzw. Mauerwerk

Erzeugnis: Knauf Putzgrund

oder gleichwertiger Art,

Erzeugnis '.....'
vom Bieter einzutragen.

1.314,570 m2

NEP

1...40 Aufbrennsperre

Bedarf

Organische Grundierung auf stark saugenden Putzuntergründen wie Kalksandstein, Porenbeton etc.

Produkt: Knauf Aufbrennsperre

oder gleichwertiger Art,

Erzeugnis '.....'
vom Bieter einzutragen.

1.314,570 m2

NEP

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
1...50	Haftbrücke		
Bedarf	Organische Haftbrücke auf Wänden / Stützen, innen, Untergrund Beton.		
	Produkt: Knauf Betokontakt		
	oder gleichwertiger Art,		
	Erzeugnis '.....'		
	vom Bieter einzutragen.		
	1.314,570 m2	_____	*NEP*
1...60	Putzträger Edelstahl		
	Vollflächiges Überspannen von nicht tragfähigem Untergrund mit Putzträger aus Edelstahl.		
	Erzeugnis '.....'		
	vom Bieter einzutragen.		
	1.314,570 m2	_____	_____
1...70	Grundierung		
Bedarf	Haftbrücke und Sperrgrund als Grundierung auf Gipskartonplatten und tragfähigen Altanstrichen zum Schutz des Untergrundes vor zu hohem Feuchteintrag und zum Absperren von Giftstoffen.		
	Produkt: Knauf Aton Sperrgrund		
	oder gleichwertiger Art,		
	Erzeugnis '.....'		
	vom Bieter einzutragen.		
	1.314,570 m2	_____	*NEP*
1...80	Gips-Leichtputz, MG P IV 10 mm		
Bedarf	Gips-Leichtputz, MG P IV nach DIN 18550, Bezeichnung B4 / 50 / 2 nach DIN EN 13279-1, auf Mauerwerk nach DIN 1053 oder vorbehandelten Beton nach DIN 1045, im Mittel 10 mm dick auftragen, eben und fluchtrecht verziehen.		
	Oberfläche: Q3 - abgezogen		
	Produkt: Knauf MP 75 L		
	oder gleichwertiger Art,		
	Erzeugnis '.....'		
	vom Bieter einzutragen.		

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
	1.314,570 m2	_____	*NEP*
1...90	Betondecken Brandschutz MP 75 Fire Betondecken mit MP 75 Fire, Gipsleicht-Putztrockenmörtel der Mörtelgruppe P IV nach DIN 18550 in Übereinstimmung mit ETA 11/0229 inkl. CE-Kennzeichnung ertüchtigen. Putzgrund nach VOB Teil C, DIN 18350, Abs. 3.1 bzw. nach VOB Teil B, DIN 1961 § 4, Ziffer 3 prüfen. Alle Untergründe müssen tragfähig, trocken, eben, fett- und staubfrei sowie frei von haftmindernden Rückständen sein. Eine Untergrundvorbehandlung ist nicht zwingend erforderlich. MP 75 Fire ist nicht geeignet zur statisch wirksamen Betonsanierung. Dieses hat im Vorfeld bauseits zu erfolgen. Ggf. sind statische Nachweise erforderlich. Brandschutzmörtel in erforderliche Verarbeitungskonsistenz, fachgerecht, einlagig mit geeigneter Maschinentchnik, applizieren. Die Auftragsdicke ist während des Spritzvorgangs regelmäßig zu kontrollieren. Ausführung und Randbedingungen gemäß Knauf Detailblättern P9101_DSP.de und P914_TB.de Feuerwiderstandsklasse: REI 90 Mind. Putzdicke (e): 25 mm Oberfläche: Q2 - abgezogen Produkt: Knauf MP 75 Fire oder gleichwertiger Art, Erzeugnis '.....' vom Bieter einzutragen.	_____	_____
1...100	Schlitze Überspannen, Breite bis 10 cm Überspannen von Sanitär- und Heizungsschlitzen als Zulage mit Streckmetall oder Stucanet. Erzeugnis '.....' vom Bieter einzutragen.	_____	*NEP*
1...110	Schlitze schließen, Breite bis 10 cm Schließen von Schlitzen, Gipsputz P IV.	_____	*NEP*

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
1...120	Bewegungsfuge mit 2 Profilen		
Bedarf	Bewegungsfuge Innenputz mit zwei parallelen Profilen aus Aluminium, Outzdicke über 10 bis 15 mm.		
	Erzeugnis '.....'		
	vom Bieter einzutragen.		
	20,000 m	_____	*NEP*
1...130	Kante Innenputz mit Profilen		
Bedarf	Kante in Innenputz mit Eckschiene aus nichtrostendem Stahl für Putzdicke 10 mm		
	Erzeugnis '.....'		
	vom Bieter einzutragen.		
	100,000 m	_____	*NEP*
1...140	Anschluss Innenputz mit Profilen		
Bedarf	Anschluss im Innenputz mit Anschlussprofilen aus Aluminium für Putzdicke bis 10 mm.		
	Erzeugnis '.....'		
	vom Bieter einzutragen.		
	50,000 m	_____	*NEP*
1...150	Verputzen von Kleinflächen P IV		
Bedarf	Verputzen von Kleinflächen, Gpsputz P IV		
	25,000 m2	_____	*NEP*
1...160	Stundenlohnarb. Auszubildene /r		
	Stundenlohnarbeiten durch Arbeitskräfte auf Anordnung des AG ausführen, der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfaßt sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn und Erschwerniszuschläge sowie Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, für Auszubildende		
	5,000 h	_____	_____
1...170	Stundenlohnarb. Baufacharbeiter / -in		
	Stundenlohnarbeiten durch Arbeitskräfte auf Anordnung des AG ausführen, der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfaßt sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten,		

rn architekten

Projekt: 2025-02-02 AOK Servicezentrum Braunschweig, Datei: AVA (neu)

31.07.2026

LV: 100 Innenputzarbeiten

Seite: 15

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
	sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn und Erschwerniszuschläge sowie Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, für Baufacharbeiter /in		
	5,000 h	_____	_____
Summe 1 Innenputzarbeiten			_____

ZUSAMMENFASSUNG

1 Innenputzarbeiten

GESAMTSUMME (EUR netto)

19,00 % MEHRWERTSTEUER

GESAMTSUMME (EUR brutto)
